

Furzer 30 Nummern

VI. 4^o 21^h

(2, 4g^{ab})



20.

Von Gottes Gnaden,
Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, &c. &c.

Seste, auch Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue!
Wir vernehmen, ob wolten die vormals ins Land
ergangene Verordnungen, Krafft deren keine fremde Per-
son, zum Bürger- oder Nachbar-Recht einzunehmen,
wenn sie nicht ein gewisses Vermögen von resp. ein hundert,
oder funffzig Thaler, oder Gulden, baar in den Ort ih-
res neuen Aufenthalts zu verwenden und anzulegen, ver-
mögend sey, so gar auch auf diejenige im Land zwar ge-
bohrne, welche sich aber aus einer Stadt und Dorff in
das andere mit wesendlicher Wohnung zu begeben, Wil-
lens sind, gedeutet und erstreckt werden. Nachdem aber
solches dem wahren Sinn derer desfallsigen Landes-Con-
stitutionen nicht gemäß, überhaupt auch keinesweges ab-
zuse-

U
n
e
il
e
zusehen ist, wie denen im Lande gebornen und erzogenen
Unterthanen, wenn sich ihr zu der Zeit habendes Vermö-
gen nicht so hoch, als obiges bey Fremden erforderliche
Quantum ist, erstrecket, sie sich gleichwohl sonst ehrlich
ernähren können, die Reception oder Einzug, oder wohl
gar die ehrliche Verheyrathung zu versagen sey; So begeh-
ren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet an unsere Land-
Stände von Ritterschafft und Städten so wohl, als an
Unsere Aemter die Verfüg- und Erleuterung ergehen las-
sen, daß denen im Lande gebornen oder erzogenen Unter-
thanen, wenn sie entweder in dem Ort des gewesenen
Wohnsitzes ihrer Eltern verbleiben, oder aber von einem
Ort Unsers Landes in den andern ziehen, und sich all-
da etabliren wollen, ob sie gleich das obermeldte Vermö-
gens-Quantum nicht besitzen, wenn sie nur sonst entwe-
der eine ehrliche Handthierung wohl gelernt, oder sich
sonst auf dem Tagelohn redlich zu nähren im Stande sind,
jedoch gegen vorgängige baare Erlegung des resp. Bürger-
oder Einzug-Geldes an diejenige, welche dergleichen zu
fordern oder zu nehmen, von Alters her berechtiget sind,
der Einzug nicht erschweret, noch versaget werden solle,
jedoch dergestalt, daß diejenige, welche den mehrerwehnt-
en Vermögens-Gehalt nicht besitzen, bey ihrer Annahme,
entweder durch besondern Schein oder ad protocollum ju-
diciale sich verreverliren, zufrieden zu seyn, und ohne
Einrede, geschehen zu lassen, daß wenn solche, oder ihre
Ehegatte oder Kinder unehrbahre Handthierung treiben,
oder außs Stehlen, oder bey gesunden Tagen außs Betteln
verfal-

2
verfallen mögten, sie ohne einige Formalität hintwiederum
aus der Stadt, Dorff und Ort, oder, nach Befinden,
gar aus dem Lande hinaus geschaffet würden. So viel
aber die, so von auswärtigen Orten ins Land ziehen wol-
len, anbetrifft; derentwegen behält es bey Eingangs be-
rührten Verordnungen allenthalben sein ferneres billige
Verbleiben. Daran geschieht Unsere Meinung, und
Wir sind Euch in Gnaden gewogen. Datum Hildburg-
hausen den 8. Febr. 1751.

Ernst Friedrich Carl,
H. z. Sachsen.

Inscriptio.

Denen Besten, auch Hochgelahrten, Unsern
lieben Getreuen, zu Unserer Regierung all-
hier verordneten Præsident, Råthen und
Assessori.

Hildburghausen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Die Geschichte
des Landes

von
dem
Landesfürsten
Herrn
Christoph
von
Sachsen
Anhalt
Cöthen
1685



Na 2672a

ULB Halle

3

004 968 263

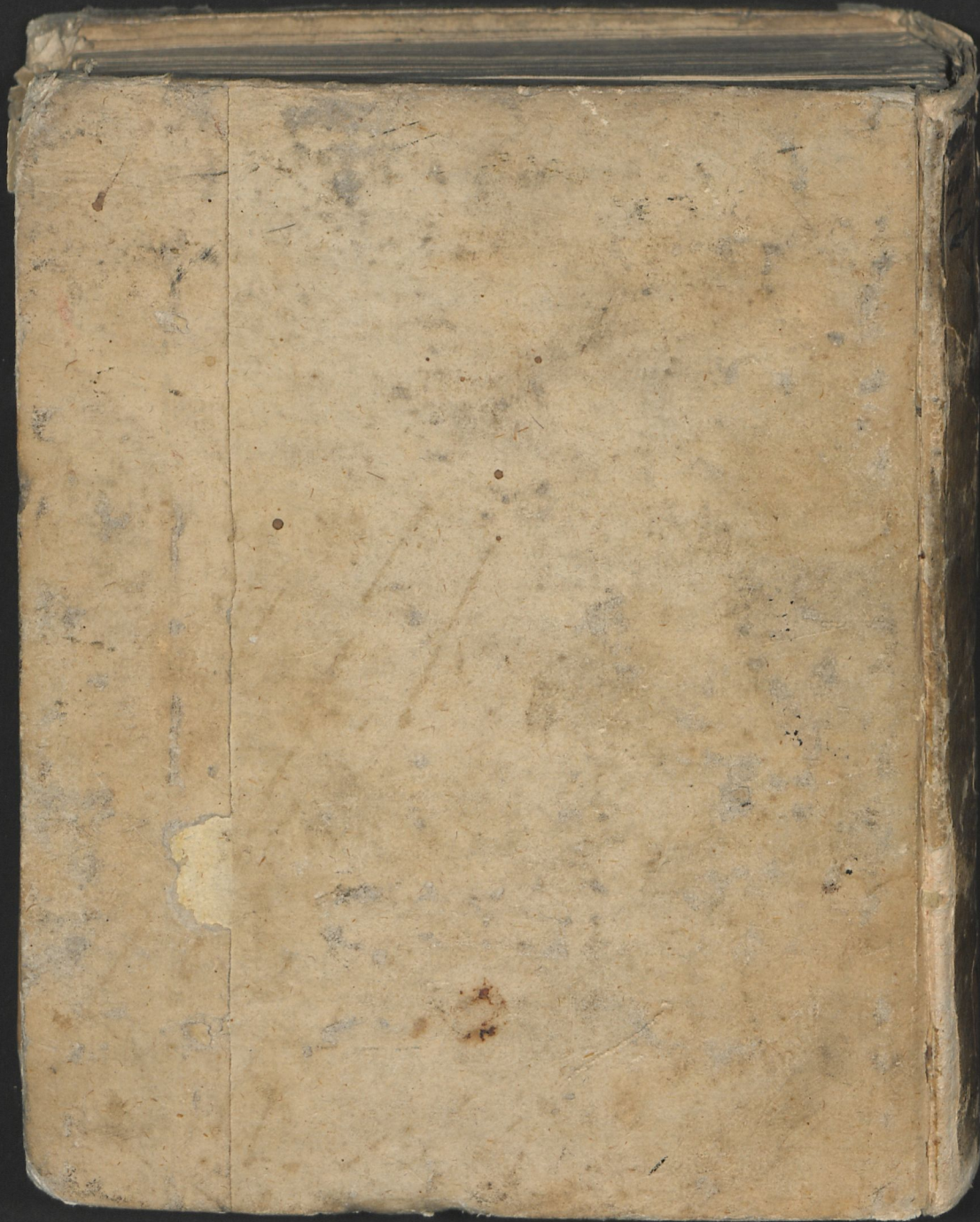


VD77

①

nc







Von Gottes Gnaden,
Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, ꝛ. ꝛ.

Seste, auch Hochgelahrte Räte, liebe Getreue!
Wir vernehmen, ob wolten die vormals ins Land
ergangene Verordnungen, Krafft deren keine fremde Per-
son, zum Bürger- oder Nachbar-Recht einzunehmen,
wenn sie nicht ein gewisses Vermögen von resp. einhundert,
oder funffzig Thaler, oder Gulden, baar in den Ort ih-
res neuen Aufenthalts zu verwenden und anzulegen, ver-
mögend sey, so gar auch auf diejenige im Land zwar ge-
bohrne, welche sich aber aus einer Stadt und Dorff in
das andere mit wesendlicher Wohnung zu begeben, Wil-
lens sind, gedeutet und erstrecket werden. Nachdem aber
solches dem wahren Sinn derer desfallsigen Landes-Con-
stitutionen nicht gemäß, überhaupt auch keinesweges ab-
zuse-

